

Das aktuelle Urteil:



Vorsicht geboten: Veröffentlichung von Videos auf Facebook

- **Fundstelle:**
LG Frankfurt/M., Urteil v. 13.09.2018, Az.: 2-03 O 283/18

1. Vorbemerkung

Gerade auch in der Vereinsarbeit ist es üblich, bei Spielen, Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen, Video-Aufnahmen zu machen und diese z.B. auf der Facebook-Seite zu veröffentlichen.

Dabei ist Vorsicht geboten, denn die Spielregeln des Datenschutzes müssen hierbei beachtet werden, wie eine aktuelle Entscheidung des LG Frankfurt/M. zeigt – allerdings nicht aus der Vereinsarbeit. Die Grundsätze lassen sich aber ohne weiteres übertragen.

2. Die Entscheidung

Das LG hat entschieden, dass das Veröffentlichen eines Videos von einer Kundin aus einem Frisör-Salon auf dessen Facebook-Seite rechtswidrig ist.

3. Der Fall

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem ein Frisör ein Video und Fotos von einer Kundin in seinem Salon auf seiner Facebook-Seite veröffentlicht hatte. Die Kundin beschwerte sich, worauf der Frisör nur die Fotos entfernte, nicht aber das Video. Daraufhin klagte die Kundin auf Unterlassung.

4. Die Begründung des Gerichts

Das Gericht prüfte, ob der Frisör die Veröffentlichung der Video-Aufnahme (= Datenverarbeitung) auf eine Rechtsgrundlage stützen kann, sodass die Veröffentlichung zulässig gewesen wäre.

In Betracht kommen:

- §§ 22, 23 KUG: kann der Frisör die Aufnahme auch ohne Einwilligung nach dem KUG veröffentlichen?
- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO: lag eine Einwilligung der Kundin vor?
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO: kann sich der Frisör auf ein berechtigtes Interesse berufen?

a) Einwilligung der Kundin?

Laut Gericht konnte der Frisör nicht glaubhaft darlegen, dass die Kundin eingewilligt hatte. Mangels Einwilligung scheidet Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als taugliche Rechtsgrundlage aus. Diese Entscheidung bestätigt nochmals die Bedeutung der Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Einwilligung nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

b) Erlaubnis zur Veröffentlichung nach dem KUG auch ohne Einwilligung der Kundin?

Da auch keine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis nach § 23 KUG einschlägig ist, ist die Veröffentlichung des Videos nicht von §§ 22, 23 KUG gedeckt.

c) Berechtigtes Interesse?

In der weiteren Prüfung verneinte das Gericht ein berechtigtes Interesse des Frisörs an der Veröffentlichung des Videos. Das LG zog hierfür die Grundsätze der §§ 22, 23 KUG und der dazugehörigen Rechtsprechung für die Abwägung heran. Demnach überwiegt bei einem Frisörbesuch das Interesse der Kundin an der Unterlassung gegenüber dem Werbeinteresse des Frisör-Salonsbetreibers.

5. Fazit

Da sich die Veröffentlichung des Videos auf keine Rechtsgrundlage stützen ließ, muss der Frisör das Video von seiner Facebook-Seite entfernen.

6. Bedeutung für die Vereinsarbeit

Sofern eine rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Fotos und Videos im Verein besteht, können diese Aufnahmen problemlos vom Verein veröffentlicht werden. Die beste Grundlage ist dabei immer noch die Satzung, die dies klar regeln sollte.

Beispiel für eine Satzungsregelung:

„Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.“